

Statuten des Vereins

Confrérie de la Chaîne des Rotisseurs Bailliage National d' Autriche (Bruderschaft der Spießbrater - Österreichisches Kapitel)

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Confrérie de la Chaîne des Rotisseurs Bailliage National d' Autriche (Bruderschaft der Spießbrater - Österreichisches Kapitel)“ und hat seinen Sitz in Wien.

Er ist die Vereinigung aller in Österreich aufgenommenen (oder nach Österreich überstellten) Mitglieder der französischen Bruderschaft „Confrérie de la Chaîne des Rotisseurs Paris“ - im nachfolgenden kurz Chaîne Paris genannt.

Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich. In den einzelnen Bundesländern können Zweigstellen (Bailliages Régionaux) eingerichtet werden. Die Bailliage National d' Autriche sowie alle ihre Mitglieder anerkennen und befolgen die Statuten und das Reglement Interieur der Chaîne International, die integrierender Bestandteil dieser Statuten sind.

Die Chaîne Paris wird geleitet durch ein Direktorium mit der französischen Bezeichnung „Conseil d'Administration“. Es besteht aus 5 bis 15 Mitgliedern, die alle 3 Jahre von sämtlichen Mitgliedern der Chaîne Paris gewählt werden. Im Rahmen der internationalen Statuten befolgen auch die österreichischen Mitglieder dessen Anweisungen.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit ausschließlich gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die

Erhaltung und Förderung der Gastronomie
und des Fremdenverkehrs im weitesten Sinne.

Er verfolgt die Ziele, wie sie von der Chaîne Paris verfolgt werden.

Dieser Zweck soll unter vollster Beachtung allenfalls geltender gesetzlicher Vorschriften erreicht werden durch folgende Tätigkeiten, wie

- a) Durchführung von Chapitres und von Diners und Déjeuners Amicaux sowie Diners und Déjeuners Maison zum Zwecke der Vertiefung der Freundschaft und zur Durchführung des Gedankenaustausches,
- b) aufklärende Vorträge für die Allgemeinheit

- c) Abhaltung von Fachversammlungen
- d) fachliche Beratung bei der Betriebsführung gastronomischer und Fremdenverkehrsbetriebe
- e) Beratungen auf dem Gebiete der richtigen Ernährung und Volksgesundheit in der Gastronomie
- f) Beratungen auf dem Gebiete der allgemeinen Küchen- und Kellerwirtschaft
- g) Beratungen und Mitwirkung auf dem Gebiete der Berufs- und Lehrlingsausbildung
- h) Veranstaltungen und Betriebsbesichtigungen zur Förderung der Gastronomie und des Fremdenverkehrs
- i) Herausgabe eines Mitteilungsblattes
- j) Abhaltung von Jungkoch-Meisterschaften regional und national sowie Teilnahme an der Weltmeisterschaft der Jungköche

§ 3 Aufbringung der Mittel

Die erforderlichen Mittel zur Erreichung des Zweckes werden aufgebracht durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
- b) Erträgnisse aus Veranstaltungen;
- c) Geschenke, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

§ 4 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in

- a) Professionelle Mitglieder
 Professionelle Mitglieder sind physische oder juristische Personen, die entweder in der Gastronomie, Hotellerie oder im Fremdenverkehr beruflich tätig sind.
- b) Nicht professionelle Mitglieder
 Das sind Privatpersonen die nicht in einschlägigen professionellen Bereichen tätig sind.
- c) Ehrenmitglieder
 Ehrenmitglieder sind solche physische Personen, die sich um den Verein und seine Zwecke im besonderen Maße verdient gemacht haben und über Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung in Paris ausdrücklich zum Ehrenmitglied ernannt wurden.

Sämtliche Vereinsmitglieder sind an dem gesamten Vereinsvermögen persönlich in keiner Weise beteiligt, erhalten auch für ihre allfälligen Tätigkeiten keinerlei Entgelt, Vergütungen oder Erfolgsanteile und im Falle ihres Ausscheidens aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereines keinerlei Vermögensanteile zugerechnet und ausbezahlt.

Sämtliche Mitglieder sind zugleich Mitglieder der Chaîne Paris.

Die Mitglieder der Vereinigung verpflichten sich, durch ihre Mitgliedschaft, zu Brüderlichkeit und Respekt allen Mitgliedern der Chaîne gegenüber.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

Die Aufnahme ist unter Einhaltung der Bestimmungen der Chaîne Paris beim jeweiligen Bailli Régional (Zweigstellenleiter) zu beantragen, über die Aufnahme entscheidet sodann das Bureau National (Vereinsvorstand). Die Aufnahme wird wirksam durch die Ernennung durch die Chaîne Paris. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Bureau National durch die Generalversammlung. Auch diese Ernennung bedarf der Bestätigung durch die Chaîne Paris.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Wiederaufnahme

6.1 Gründe für einen Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft geht verloren:

- durch freiwilligen Austritt des Mitglieds
- durch Ausschluss wegen Nichtbezahlen des Jahresbeitrages in der dafür vorgesehenen Frist
- durch Ausschluss wegen Missachtung der nationalen und /oder der internationalen Statuten oder der nationalen Geschäftsordnung und/oder der internationalen Geschäftsordnung (Reglement Interieur)
- durch Ausschluss wegen vereinsschädigendem oder unbrüderlichen Verhaltens
- durch Ausschluss wegen Ausschluss von der internationalen Chaîne Paris
- durch Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds

6.2 Ausschlussverfahren

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den nationalen Vorstand mit nachfolgender Bestätigung durch die Chaîne Paris. Im Fall des Ausschlusses durch die Chaîne Paris ist der nationale Vorstand verpflichtet, auch den Ausschluss aus der Chaîne Österreich auszusprechen.

Die vom Conseil d'Administration (siehe § 1) ernannte Commission Internationale des Admissions et Radiations (Internationale Kommission für Aufnahmen und Ausschlüsse) bestätigt Ausschlüsse, die durch andere Gründe als Missachtung der Statuten oder der Geschäftsordnungen verursacht wurden. Den Vorsitz der Kommission hat der Präsident der Chaîne. Die Kommission kann von jedem Mitglied, nach Zustimmung des Bailli Délégué (Obmann), angerufen werden.

Bei Ausschluss wegen Missachtung der Statuten oder der Geschäftsordnung tritt ein Comité de Discipline (Disziplinarrat) zusammen, das sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und sieben anderen, vom Conseil d'Administration aus den Mitgliedern des Conseil Magistral nominierten Mitgliedern zusammensetzt. Den Vorsitz hat der Präsident der Chaîne des Rôtisseurs. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Das Comité beurteilt, wie schwerwiegend der Grund für den Ausschluss ist. Es wird jedoch hervorgehoben, dass das Mitglied, dessen Ausschluss in Betracht gezogen wird, die Möglichkeit haben muss, sich mündlich oder schriftlich zu den vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

6.3 Folgen des Verlustes der Mitgliedschaft

Der Verlust der Mitgliedschaft führt zum Verbot der Ausübung der Mitgliederrechte, um daraus wie auch immer geartete Vorteile zu ziehen, unter Androhung gerichtlicher Verfolgung.

Ausgeschiedene Mitglieder haben weder auf die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen, noch auf das Vereinsvermögen Anspruch. Rückständige Beiträge können vom Verein jedoch noch eingefordert werden.

Die ausgeschiedenen Mitglieder sind verpflichtet, die Insignien und Diplome in ihrem Besitz sowie die Schilder an den Vereinsvorstand zurückzugeben.

6.4 Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds

Ein Mitglied, das ausgeschlossen wurde, weil es seinen Beitragszahlungen nicht nachgekommen ist, kann auf sein Ansuchen hin, nach Ermessen des Bailli Délégué (Obmann) und Zahlung der Wiederaufnahmegebühren, neuerlich aufgenommen werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird für jedes Vereinsjahr von der Generalversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge sind bis 31. Jänner eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Bei Verzug mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages ruhen sämtliche Mitgliedschaftsrechte, insbesondere auch das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen der Chaîne (weltweit). Das Bureau National (Vereinsvorstand) ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag in begründeten Einzelfällen herabzusetzen oder bei besonderer Notlage von der Zahlung desselben vorübergehend oder ganz zu befreien.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder besitzen das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht.

Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereines in Anspruch zu nehmen.

Alle Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze und mit ausdrücklicher Genehmigung des zuständigen Bailli regional (Zweigstellenleiter) bzw. des Vice Chancelier/Argentier Gäste mitzunehmen.

Ausgeschlossene Mitglieder genießen das Recht der Teilnahme als Gast nicht.

Der Zweck der Mitnahme eines Gastes kann lediglich darin liegen, diesem die Chaîne nahe zu bringen, um ihn als Mitglied zu gewinnen.

Daher hat sich der jeweilige Gast nach längstens drei Teilnahmen zu entscheiden, ob er der Bruderschaft beitreten will, lehnt er den Beitritt ab, ist er nicht mehr teilnahmeberechtigt .

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben nach besten Kräften und Können die Interessen des Vereines stets zu wahren und zu fördern, die von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen und sich an die Beschlüsse seiner Organe zu halten.

Die Mitglieder haben die nationalen und internationalen Statuten sowie die nationale und internationale Geschäftsordnung zu beachten. Sämtliche dieser Rechtsvorschriften sind auf der Website der Chaîne unter www.chaine.at abrufbar.

Den Mitgliedern wird es zur Pflicht gemacht, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereines abträglich sein könnte.

§ 10 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vereinsvorstand (Bureau National)
- c) der Obmann (Bailli délégué)
- d) die Rechnungsprüfer

§ 11 Generalversammlung (Assemblée Générale Nationale Annuelle)

Der Bailli Délégué (Obmann) muss mindestens einmal im Jahr eine Assemblée Générale Nationale Annuelle der Mitglieder seiner Bailliage National einberufen.

Er bestimmt den Ort der Zusammenkunft und führt den Vorsitz. Bei Abwesenheit des Bailli Délégué führt den Vorsitz der Chancelier (Obmann-Stellvertreter), bei Abwesenheit des Chancelier führt den Vorsitz der Argentier (Kassier).

Der Generalversammlung kommen folgende Aufgaben zu:

- Beschluss über Statutenänderungen
- Ernennung oder Aberkennung von Ehrenmitgliedern (§ 5)
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§ 7)
- Wahl der Rechnungsprüfer (§13)
- Beschluss über Vereinsauflösung (§ 17)

Der Bailli Délégué bereitet die Tagesordnung vor, die folgende Punkte beinhalten muss:

- a) Aufruf der anwesenden Mitglieder und Entschuldigungen für Abwesenheit;
- b) Annahme des Protokolls der letzten Assemblée Générale Annuelle;
- c) Bericht des Bailli Délégué ;
- d) Bericht des Argentier, Buchprüfung inbegriffen;
- e) Bericht weiterer Mitglieder des Bureau National;
- f) Allfällige Fragen nach Ermessen des Vorsitzenden der Versammlung.

Die Einladung und die Tagesordnung müssen an alle Mitglieder der Bailliage National wenigstens volle dreißig Tage vor der Versammlung geschickt werden. Eine Kopie der Einladung und der Tagesordnung muss an den Präsidenten ergehen.

Bezüglich Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines siehe § 17.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, sooft die Führung der Geschäfte dies erfordert, worüber das Bureau National beschließt. Sie muss einberufen werden, wenn dies von der Generalversammlung beschlossen oder von mindestens einem Zehntel sämtlicher Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung beim Bureau National schriftlich beantragt wird. Die außerordentliche Generalversammlung ist spätestens 30 Tage vom Zeitpunkt des Beschlusses, bzw. des Einlangens des schriftlichen Begehrens, einzuberufen.

Zeitpunkt, Versammlungsort, Beginn der Versammlung und die Tagesordnung sind gleichzeitig mit der Einladung bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt durch den Bailli Délégué, in dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter.

Die Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Generalversammlung zu stellen, jedoch müssen diese spätestens 3 Wochen vor Abhaltung derselben beim Bailli Délégué eingebracht werden.

Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Das juristischen Personen als ordentliches Mitglied zustehende Stimmrecht wird durch einen bevollmächtigten Vertreter ausgeübt, der selbst Mitglied der Chaine sein muss.

Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, jedoch darf kein ordentliches Mitglied mehr als 3 Stimmen auf sich vereinigen.

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung eine halbe Stunde später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Wenn über Statutenänderungen oder über die Auflösung des Vereines zu beschließen ist, so ist die Zweidrittelmehrheit, bei Wahlen oder sonstigen Beschlüssen die einfache

Stimmenmehrheit erforderlich. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim mittels Stimmzettel abzustimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Über die Verhandlungen jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit und das Stimmenverhältnis, sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der statutengemäßen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen.

§ 12 Vorstand (Bureau National)

Das Bureau National wird vom Bailli Délégué (Obmann) ernannt.

Das Bureau National ist Leitungsorgan im Sinn des § 5 Abs. 3 VereinsG. Es ist unter dem Vorsitz und der Leitung des Bailli Délégué das verantwortliche Durchführungsorgan des Vereins. Der Bailli Délégué vertritt den Verein nach außen.

Die anderen Ausschüsse (comité) haben keine offizielle Funktion in der Verwaltung einer Bailliage National und sind nicht Gegenstand dieser Statuten.

Ein von einem Bailli Délégué oder einem Mitglied des Bureau National gegebenenfalls geschaffener beratender Ausschuss (Comité Consultatif) kann nur Vorschläge unterbreiten.

Der Bailli Délégué und die Mitglieder des Bureau National müssen sich an die geltenden Statuten, die Geschäftsordnung der Chaîne und die Weisungen halten, die vom Conseil d'Administration vorgebracht werden können.

Die Mitglieder des Bureau National unterstehen dem Bailli Délégué und unterstützen ihn bei seiner Arbeit und in seiner Verantwortung. Der Bailli Délégué kann jede Vollmacht erteilen, die er für zweckdienlich oder notwendig für das gute Funktionieren der Bailliage National hält.

Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes (Bureau National)

Bailli Délégué (Obmann):

Der Bailli Délégué wird vom Conseil d'Administration (siehe § 1) in Paris ernannt. Er steht an der Spitze der Administration der Bailliage National. Er ist der Vorsitzende des Bureau National seiner Bailliage National. Er muss im Land seiner Bailliage National wohnhaft sein. Die Bestellung wird wirksam mit Zustellung der Ernennungsurkunde der Chaîne Paris an ihn und erfolgt auf unbestimmte Zeit.

Der Bailli Délégué wird vom Präsidenten der Weltchaine mit allen Bereichen der Administration seiner Bailliage National betraut. Er ist allein verantwortlich vor seiner Bailliage National, dem Präsidenten in Paris und dem Conseil d'Administration Paris.

Der Bailli Délégué bestimmt, gemäß der Geschäftsordnung, die Richtlinien, die die Entwicklung und die Organisation seiner Bailliage National betreffen und gibt den Verlauf

der Veranstaltungen an.

Der Bailli Délégué genehmigt und unterzeichnet das Aufnahmeformular der professionellen und nicht professionellen Mitglieder. Er kann, wenn notwendig, bestimmte Personen als Mitglieder der Chaîne zulassen, ohne dass sie einer Bailliage Regionaux (Zweigstelle) angehören.

Der Bailli Délégué ist verantwortlich für die jährliche Ankündigung und die Organisation des „Concours des Jeunes Commis Rôtisseurs“ in seiner Bailliage National. Bei dieser Aufgabe wird er vom Conseiller Culinaire unterstützt.

Der Bailli Délégué bestimmt Zeit und Ort der Chapitres seiner Bailliage National und teilt die Termine dem Präsidenten und der Chancellerie Internationale mindestens sechs Monate im Vorhinein mit.

Der Bailli Délégué organisiert die Chapitres und ist für deren Struktur und Ablauf vor dem Präsidenten und dem Conseil d'Administration allein verantwortlich. Bei dieser Aufgabe wird er von den Mitgliedern seines Bureau National unterstützt. Der Bailli Délégué kann jedem Mitglied des Bureau National die Vorbereitung und die Organisation eines Chapitre anvertrauen. Der betroffene Bailli local und sein Bureau unterstützen den Bailli Délégué und die Mitglieder seines Bureau National in allen Bereichen der Vorbereitung und Durchführung des Chapitre und führen seine Anweisungen bezüglich seiner Organisation aus.

Das Bureau National tritt mindestens einmal im Jahr nach Einberufung durch den Bailli Délégué zusammen. Außerdem muss dieser das Bureau National und die Baillis mindestens einmal im Jahr versammeln. Der Bailli Délégué bestimmt Ort und Zeit dieser Zusammenkünfte, legt die Tagesordnung fest und führt den Vorsitz.

Der Bailli Délégué kann die Größe aller Bailliages innerhalb seiner Bailliage National ändern. Er kann sie teilen, reduzieren oder erweitern und neue ins Leben rufen. Dabei ist er nicht an die Zustimmung oder Ablehnung der Baillis gebunden, obwohl es vorzuziehen ist, ihr Einverständnis einzuholen.

Chancelier (Obmann-Stellvertreter):

Der Chancelier (erster Stellvertreter des Bailli Délégué) ist mit der Administration der Chancellerie betraut und ist dem Bailli Délégué für die Aufgaben und die Arbeit der Chancellerie Nationale verantwortlich. Er untersteht dem Bailli Délégué und muss diesen zu jedem Zeitpunkt über laufende Aktivitäten und alle Probleme informieren. Die letzte Entscheidungsbefugnis hat immer der Bailli Délégué, denn er ist dem Präsidenten und dem Conseil d'Administration allein verantwortlich. Im Falle der Geschäftsunfähigkeit oder des Ablebens des Bailli übernimmt der Chancelier die interimistische Leitung des Vereins, darin eingeschlossen die Vertretung nach außen. Die Funktionsdauer des Chancelier (erster Stellvertreter des Bailli Délégué) beträgt ein Jahr.

Argentier (Kassier):

Der Argentier (Kassier) ist damit beauftragt, das Vermögen der Bailliage National zu verwalten und für die Zahlung der Ausgaben zu sorgen. Der Argentier ist dem Bailli Délégué direkt verantwortlich für die finanzielle Situation der Bailliage National und muss ihn zu

jedem Zeitpunkt über die Situation auf dem Laufenden halten.

Der Argentier ist auch dazu angehalten, bei der Assemblée Générale Nationale Annuelle, bei den Zusammenkünften des Bureau National und bei den Zusammenkünften des Bureau National mit den Baillis detaillierte und genaue Berichte über die finanzielle Situation der Bailliage National zu geben. Die Funktionsdauer des Argentier (Kassier) beträgt ein Jahr.

Conseiller Culinaire (Kulinarischer Berater):

Der Conseiller Culinaire muss ein in seinem Tätigkeitsbereich bekanntes und sehr geschätztes professionelles Mitglied sein. Er ist das Bindeglied zwischen professionellen und nicht professionellen Mitgliedern. Er unterstützt und berät den Conseiller Gastronomique in allen mit seinem Fachgebiet verbundenen Bereichen.

Er unterstützt den Bailli Délégué bei der Vorbereitung und Organisation des Concours des Jeunes Commis Rôtisseurs, bei dem er Vorsitzender der Jury ist. Er ist dem Bailli Délégué verantwortlich für die korrekte Organisation des nationalen Wettbewerbs entsprechend den Wettbewerbsbestimmungen. Die Funktionsdauer des Conseiller Culinaire (Kulinarischer Berater) beträgt ein Jahr.

Conseiller Gastronomique (Gastronomischer Berater):

Der Conseiller Gastronomique muss ein nicht professionelles Mitglied sein. Er unterstützt den Bailli Délégué und das Bureau National bei der Auswahl und Bewertung der Aufnahmeanträge der neuen professionellen Mitglieder.

Er überwacht laufend die Qualifikation der Mitgliedsbetriebe der Chaîne. Gegebenenfalls, falls die Qualität sinkt, muss ein professionelles Mitglied davon benachrichtigt werden, dass es die Qualität steigern muss oder es muss von seinem Ausschluss informiert werden. In den Mitgliedsbetrieben der Chaîne muss ausnahmslos ein hohes Niveau aufrechterhalten werden.

Er ist Mitglied der Jury beim Concours National des Jeunes Commis Rôtisseurs. Die Funktionsdauer des Conseiller Gastronomique (Gastronomischer Berater) beträgt ein Jahr.

Chargé de Missions (einfaches Vorstandsmitglied):

Der Bailli Délégué kann je nach Größe der Bailliage National mehr als einen Chargé de Missions ernennen. Die Chargés de Missions sind Mitglieder des Bureau National.

Der Bailli Délégué betraut den Chargé de Missions National mit der Durchführung von bestimmten Aktivitäten für die Bailliage National. Die Funktionsdauer des Charge de Missions beträgt ein Jahr.

Chargé de Presse (Schriftführer und Pressereferent):

Der Chargé de Presse ist mit den Beziehungen zur Presse und den von der Bailliage National, unter der Leitung des Bailli Délégué und des Bureau National, herausgegebenen Publikationen betraut.

Er garantiert die laufende Kommunikation mit dem Siège Mondial und vergewissert sich, dass

diese über die Veranstaltungen der Bailliage National informiert ist, damit in den internationalen Publikationen der Chaîne Berichte veröffentlicht werden können.

Er stimmt die Beziehungen mit der Presse und die Werbung mit den Chargés de Presse Provinciaux oder, falls es keine Provinzialebene gibt, direkt mit den Chargés de Presse Régionaux ab. Die Funktionsdauer des Chargé de Presse (Schriftführer und Pressereferent) beträgt ein Jahr.

Echanson (Mundschenk):

Der Grand Echanson muss eine in seinem Fachbereich anerkannte Persönlichkeit sein und beachtliche Kenntnisse auf dem Gebiet des Weines haben. Als „Président National de l'Ordre Mondial des Gourmets Dégustateurs“ ist er das Bindeglied zwischen dessen Mitgliedern und dem Bailli Délégué. In den Ordre Mondial des Gourmets Dégustateurs werden nur Personen aufgenommen, die vorher Mitglieder einer Bailliage National der Chaîne waren. Der Grand Echanson nimmt sie einzeln in den Ordre Mondial des Gourmets Dégustateurs auf. Als Fachmann berät er den Bailli Délégué bei der Organisation der Chapitres Nationaux und anderen nationalen und lokalen Veranstaltungen. Die Funktionsdauer des Echanson (Mundschenk) beträgt ein Jahr.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder erschienen sind.

Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Vorstandes genügt die einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Bailli Délégué.

Der Vorstand wird vom Bailli Délégué, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Über begründetes Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern muss die Einberufung des Vorstandes binnen 8 Tagen jederzeit erfolgen.

Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll unter sinngemäßer Anwendung des § 11 letzter Absatz zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist am Beginn der nächsten Sitzung zu verlesen und gilt als genehmigt, wenn kein Einspruch erhoben wird.

Über Einladung des Vorstandes können die Rechnungsprüfer mit beratender Stimme an Sitzungen teilnehmen.

Das Bureau National (Vorstand) hat außerdem alle Aufgaben, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 13 Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Den Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 14 Zweigstellen (Bailliage Provincial, Bailliaes Regionaux)

Bailliage Regional (Regionale Sektion):

Die Chaîne ist in Bailliaes organisiert, die von einem Bureau unter dem Vorsitz eines Bailli, unter der Leitung eines Bailli Délégué, administriert werden (oder eines Bailli Provincial, wenn eine Provinzebene existiert). Der Bailli ist der Vertreter der Chaîne in einer bestimmten geographischen Region oder Zone. Die Bailliage Regional ist eine Zweigstelle im Sinne des § 1 Abs. 4 2. Satz VereinsG und kein selbständiger Zweigverein.

Die Anzahl der Mitglieder einer Bailliage kann einer Begrenzung unterliegen. Wenn das Bureau National (oder das Bureau Provincial, wenn eine Provinzebene existiert) meint, dass die zu hohe Anzahl an Mitgliedern einer Bailliage Probleme bei der Organisation von regionalen Veranstaltungen, wie zum Beispiel Dîners Amicaux oder Dîners Maison mit sich bringt, kann die Bailliage geteilt werden. Der Bailli darf keinen Aufnahmestopp für neue Mitglieder aussprechen.

Bailli (Zweigstellenleiter):

Der Bailli wird vom Bailli Délégué (oder vom Bailli Provincial, wenn es eine Provinzebene gibt) mit Zustimmung des Präsidenten in Paris ernannt. Er muss in der geographischen Zone seiner Bailliage wohnhaft sein. Er wird vom Bailli Délégué mit der Administration und der Organisation einer Bailliage Régional beauftragt und ist dem Bailli Délégué (oder dem Bailli Provincial, falls eine Provinzebene existiert) verantwortlich. Er ist jedoch nicht zur Vertretung des Vereines nach außen berechtigt.

Der Bailli ist verantwortlich für die Anwerbung neuer Mitglieder, für die Organisation der Dîners und anderer Veranstaltungen. Er wird bei seiner Arbeit von einem Bureau unterstützt. Die Mitglieder des Bureau werden von ihm ausgewählt und in ihren Funktionen vom Bailli Délégué (oder Bailli Provincial, falls eine Provinzebene existiert) bestätigt. Der Echanson ernennt den Vice-Echanson.

Der Bailli ist der Vorsitzende seines Bureau.

Der Bailli organisiert nach Übereinkunft mit dem Bailli Délégué (oder dem Bailli Provincial, falls eine Provinzebene existiert) die Veranstaltungen in seiner Bailliage. Der Veranstaltungskalender für das ganze Jahr wird der Chancellerie Nationale und den Mitgliedern der Bailliage vor Ende des vorhergehenden Jahres mitgeteilt.

Vice-Chancelier / Argentier (Zweigstellen-Stellvertreter / Zweigstellenkassier):

Der Vice-Chancelier / Argentier unterstützt den Bailli, dessen Stellvertreter er ist. Er ist verantwortlich für die Administration und die Finanzen der Bailliage.

Die Funktion des Vice-Chancelier / Argentier kann mit Zustimmung des Bailli Délégué (oder des Bailli Provincial, falls eine Provinzebene existiert) zweigeteilt werden: Vice-Chancelier und Vice-Argentier. In diesem Fall ist der Vice-Chancelier der Stellvertreter des Bailli und der Vice-Argentier ist verantwortlich für die Finanzen der Bailliage.

Vice-Conseiller Culinaire (Kulinarischer Berater Zweigstelle):

Der Vice-Conseiller Culinaire ist ein professionelles Mitglied. Er ist betraut mit der Organisation der Dîners und den Beziehungen zu den professionellen Mitgliedern, sowie mit dem Concours local des Jeunes Commis Rôtisseurs.

Vice-Conseiller Gastronomie (Gastronomischer Berater Zweigstelle):

Der Vice-Conseiller Gastronomie ist vorzugsweise ein nicht professionelles Mitglied. Er ist beauftragt mit der Erstellung der Menus, der Auswahl der Weine und mit der Koordinierung der Veranstaltungen in der Bailliage. Er unterstützt den Vice-Conseiller Culinaire bei der Organisation des Concours local des Jeunes Commis Rôtisseurs.

Vice-Chargé de Missions (Mitglied Zweigstellenleitung):

Der Bailli kann einen oder mehrere Chargés de Mission ernennen und ihnen besondere Aufgaben zuteilen.

Ein Chargé de Missions kann vom Bailli Délégué (oder vom Bailli Provincial, wenn eine Provinzebene existiert) die Aufgabe erhalten, eine neue Bailliage zu gründen und zu entwickeln.

Vice-Chargé de Presse (Schriftführer und Pressereferent Zweigstelle):

Der Vice-Chargé de Presse ist mit der Öffentlichkeitsarbeit betraut und mit der regelmäßigen Weiterleitung von Berichten über die Veranstaltungen der Bailliage an den Chargé de Presse National (oder an die Chargés de Presse Provinciaux, falls eine Provinzebene existiert), damit diese Berichte auf nationaler oder internationaler Ebene veröffentlicht werden können.

Vice-Echanson (Zweigstellen Mundschenk):

Der Vice-Echanson ist mit den regionalen Aktivitäten des Ordre Mondial des Gourmets Dégustateurs und den Veranstaltungen der Chaîne auf dem Gebiet des Weines betraut.

Bailliages Provincial (Provinzial Sektion):

In einer flächenmäßig großen Bailliage National, die eine große Anzahl von Mitgliedern hat, kann der Bailli Délégué, um den Kontakt der verschiedenen Bailliages untereinander zu erleichtern und sie besser zu koordinieren, Provinzen einrichten, die von einem Bailli Provincial mit Hilfe des Bureau Provincial administriert werden. Die Baillis innerhalb der Provinzen sind dem Bailli Provincial verantwortlich. Wie die Bailliage Regional ist die Bailliage Provincial eine Zweigstelle im Sinne des § 1 Abs. 4 2. Satz VereinsG und kein selbständiger Zweigverein.

Der Bailli Provincial (Provincialleiter) ist vor dem Bailli Délégué und dem Bureau National für das Funktionieren und die Zusammenarbeit der Bailliages Régionaux, die ihm unterstehen, verantwortlich.

Mitglieder des Bureau Provincial (Provincialvorstand)

Um ein Bureau Provincial zu bilden, das den Bailli Provincial unterstützen und ihm helfen soll, können gleichfalls gewählt werden:

- ein Chancelier Provincial
- ein Conseiller Culinaire Provincial
- ein Conseiller Gastronomique Provincial
- ein oder mehrere Chargé de Missions Provincial
- ein Chargé de Presse Provincial
- ein Echanson Provincial

§ 15 Zustellungen

Alle vereinsinternen Zustellungen, insbesondere auch alle Ladungen, können wirksam mittels Telefax oder e-mail an die zuletzt bekannt gegebene Fax-Adresse oder e-mail-Adresse des Empfängers vorgenommen werden.

§ 16 Streitschlichtung

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitfällen der Mitglieder untereinander oder der Mitglieder des Vereins mit dem Verein selbst hat eine Streitschlichtung im allseitigen Einvernehmen versucht zu werden.

Diese Schlichtungsstelle muss aus Vereinsmitgliedern bestehen, diese müssen jedoch in der gegenständlichen Angelegenheit unabhängig und unbefangen sein.

Jeder der Streiteile hat einen Schlichter zu bestellen und die Gegenseite hievon zu informieren; die beiden bestellten Schlichter ernennen gemeinsam ein drittes Mitglied der Schlichtungsstelle.

Den Streitparteien ist beiderseitiges Gehör zu gewähren.

Diese Schlichtungsstelle ist zur Dokumentation ihrer Tätigkeit verpflichtet und berechtigt, einen Einigungsvorschlag auszuarbeiten.

Kommt es nicht binnen sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungsstelle zu einer einvernehmlichen Regelung des Streites, so steht der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 17 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann - mit Ausnahme einer behördlich angeordneten und zwangsweisen - nur durch einen Zweidrittel-Mehrheitsbeschluss aller anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder und in einer ausdrücklich nur zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.

Wird die freiwillige Auflösung des Vereines beschlossen, fällt allfälliges nach Abzug der Passiven verbleibendes Vermögen an eine im Auflösungsbeschluss namentlich zu nennende, anerkannt gemeinnützige Vereinigung zur Erfüllung von deren gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 34 - 37 BAO.

Diese Regelung betreffend das Vermögen gilt auch bei Aufhebung oder Wegfall des begünstigten Zweckes.